

S A T Z U N G

der Stadt Altenberg über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“ in Altenberg

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs.GVBl S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altenberg am 24.10.1994 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 13.07.1995 sowie die

1. Änderungssatzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte“ vom Stadtrat der Stadt Altenberg am 24.02.2003 beschlossen, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 30.09.2003

werden aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das in § 1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Altenberg vom 09.10.2019 (Anlage zur Satzung) durch eine gestrichelte Linie umgrenzte Fläche. Der Lageplan vom 09.10.2019 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Ausgefertigt

Altenberg, den 18.12.2019

Kirsten (Bürgermeister)

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 18.12.2019

Kirsten
Bürgermeister

